

Amtsgericht Neukölln

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 77/24

Berlin, 12.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 17.09.2025	09:30 Uhr	128, Sitzungssaal	Amtsgericht Neukölln, Karl-Marx-Straße 77/79, 12043 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neukölln

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Neukölln	Fl. 105, Nr. 198	Gebäude- und Freifläche	12047 Berlin, Hobrechtstr. 67	1.528	9815

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Nach den Feststellungen des Gutachters handelt es sich um ein 5-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus als Vorderhaus mit Berliner Mansarddach als Rohdachbau und einer vollständigen Unterkellerung, sowie einem hieran anbindenden 5,5-geschossigen Fabrikgebäudekomplex mit linkem Seitenflügel, Quergebäude und rechten Seitenflügelstumpf nebst ausgebautem Mansarddach und vollständiger Unterkellerung aus dem Jahr 1912. Des Weiteren gibt es zwei vor der rückwärtigen Grundstücksgrenze im 2. Hof belegene 1-geschossige Flachbauten und eine PKW-Garage ohne Unterkellerung und ohne eine Hofunterkellerung. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rd. 808,33 qm und die Gewerbefläche rd. 3.469,63 qm. Das Anwesen befindet sich gemäß dem Bodenbelastungskataster in einem Verdachtsflächenbereich.	7.550.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 7.550.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 17.06.2024.
Die Beschlagnahme erfolgte am 17.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.